

Führungszeugnisse im Ehrenamt?!



Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz“ (BKisSchG) ist Anfang des Jahres 2012 in Kraft getreten. Selbstverständlich sehen sich Chöre und Chorverbände in der gesellschaftlichen Pflicht, für das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Choraltag zu sorgen und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Jedoch gehen die Bemühungen manchmal zu weit und es wird davon ausgegangen, dass alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nun ein Führungszeugnis bräuchten. Dies würde die vielen ehrenamtlich geführten Vereine in Deutschland überfordern und ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht beabsichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben sind richtig umgesetzt, wenn der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und der freie Träger der Jugendhilfe (Chorverein/Chorverband) vor Ort eine Vereinbarung treffen. Zusammen legen sie die Tätigkeiten fest, für die der Verein zukünftig ein Führungszeugnis einfordern muss. Um die Verhandlung gut vorzubereiten, sollten die Vereine die Tätigkeiten aufzählen, die von Ehrenamtlichen übernommen werden, so z.B. Betreuung, Fahrten, Leitung des Chores, Essensverteilung etc. In der Verhandlung werden die Tätigkeiten zusammen ausgewertet. Die folgenden Kriterien, die das Gesetz beinhaltet, können dabei eine Orientierungshilfe geben:

1. Findet die Tätigkeit im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach SGB VIII statt? Im Sinne des SGB VIII gehört NICHT zur Jugendarbeit: Sporttraining, Musikunterricht/Probe/Auftritt, Konfirmandenunterricht etc. Wenn also Musikunterricht klassischer Art stattfindet, ohne in einen Vereinsalltag eingebettet zu sein, ist ein Führungszeugnis nach §72a(4) nicht zwingend notwendig und kann daher verhandelt werden.
2. Findet die Tätigkeit im Rahmen von Angeboten statt, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert sind? Werden Veranstaltungen ausschließlich aus der Vereinskasse bezahlt und die öffentlichen Zuschüsse nicht in Anspruch genommen, ist ein Führungszeugnis nach §72a(4) nicht zwingend notwendig und kann daher verhandelt werden.
3. Findet die Tätigkeit ehrenamtlich statt? Für hauptamtliche und hauptberufliche Tätigkeiten gelten andere Gesetzesbestimmungen. Diese sind nicht Bestandteil der Verhandlung.
4. Sind die Zielgruppen der Tätigkeit Kinder und Jugendliche?
Richtet sich eine ehrenamtliche Tätigkeit an Erwachsene, wird das Gesetz irrelevant, da die Führungszeugnisse zum Schutz der Kinder und Jugendlichen dienen sollen.
5. Fällt die Tätigkeit unter Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen, Ausbilden oder entsteht ein vergleichbarer Kontakt? Nicht pädagogische Tätigkeiten wie Kochen, Materialien verleihen oder Fahrdienst beinhalten kein Hierarchieverhältnis. Daher können Führungszeugnisse für solche Tätigkeiten in der Verhandlung zur Diskussion gestellt werden.

6. Ist die Tätigkeit geplant? Zwischen Antrag und Erhalt des Führungszeugnisses vergehen mindestens zwei Wochen. Eine Verpflichtung, für spontane Tätigkeiten ein Zeugnis einzuholen, wäre objektiv gesehen nicht erfüllbar.
7. Art der Tätigkeit: Ist im Rahmen der Tätigkeit der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten, nicht dauernd wechselnden Kindern möglich?
8. Intensität: Sind im Rahmen der Tätigkeit vertrauliche Situationen möglich?
9. Dauer: Ist die Tätigkeit dauerhaft und regelmäßig und ermöglicht daher ein vertrauensvolles Verhältnis? Ist eins dieser drei Kriterien erfüllt, muss ein Führungszeugnis zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eingeholt werden. Ansonsten gilt auch hier festzustellen, ob beide Verhandlungspartner Führungszeugnisse für solche Tätigkeiten für wichtig erachten.
10. Verhältnismäßigkeit: Das Mittel-Zweck-Verhältnis muss ausgewogen sein. So ist der Aufwand, das Führungszeugnis für Minderjährige einzuholen häufig nicht gerechtfertigt, da unter Gleichaltrigen kaum ein ausnutzbares Machtverhältnis oder ein besonderes, ausnutzbares Vertrauensverhältnis entstehen kann. Auch hier müssen sich die Verhandlungspartner einigen, ob die/der ehrenamtlich Tätige ein Führungszeugnis einholen und dem Verein zur Einsicht vorlegen muss.

Einigen sich beide Verhandlungspartner darauf, für eine bestimmte Tätigkeit keine Einsichtnahme in das Führungszeugnis einzuholen, besteht die Möglichkeit, die/den ehrenamtlich Tätigen zu bitten, eine Selbstverpflichtung oder Ehrenerklärung im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch abzugeben. Auch das kann in der gemeinsamen Vereinbarung festgehalten werden.

Es ist empfehlenswert, die Vereinbarung zwischen dem Chorverein/Chorverband und dem Jugendamt auf ein Jahr zu befristen, um sie jährlich an die Praxis anpassen zu können.

Der Deutsche Bundesjugendring hat eine **Arbeitshilfe** zum Thema „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“ veröffentlicht. Sie kann unter http://www.dbjr.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/dbjr_ah-bkischg_web.pdf oder unter www.deutsche-chorjugend.de im PDF-Format abgerufen sowie als Broschüre kostenlos bestellt werden und ist unbedingt empfehlenswert.

Um nicht bei Führungszeugnissen stehen zu bleiben, sondern Kinder und Jugendliche darüber hinaus vor sexualisierter Gewalt zu schützen, gilt es, die Verantwortlichen dafür zu sensibilisieren und zu qualifizieren sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken.